

KT-Drucks. Nr. 087/2018

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat**Dezernent**Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de**Az:**

06.04.2018

Richtlinien für den unentgeltlichen "Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen im Landkreis Böblingen"**I. Vorlage** an denSozial- und Gesundheitsausschuss
zur Beschlussfassung

23.04.2018

öffentlich**II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die in Nr. 3.1 der Richtlinien für den unentgeltlichen „Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen im Landkreis Böblingen“ enthaltenen Regelungen für den Einsatz des Geldvermögens im Sinne von § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII rückwirkend ab 1.1.2018 auf 30.000 € und künftig an die Regelungen zum Vermögensfreibetrag für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe anzupassen.

III. Begründung

Ziel des Landkreises ist es, schwerbehinderten Menschen mit „außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „a.G.“ im Schwerbehindertenausweis),

deren Mobilität weder durch Angehörige noch durch Benutzung eines eigenen Fahrzeuges sichergestellt ist, durch unentgeltliche Nutzung des „Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen im Landkreis Böblingen“ zu ermöglichen. Seit vielen Jahren wird der v.g. Fahrdienst vom VK Förderung von Menschen mit Behinderungen gGmbH, Sindelfingen, durchgeführt. Im Jahr 2017 waren insgesamt 116 Personen im Besitz einer Genehmigung zur Nutzung des o.g. Fahrdienstes.

In seiner Sitzung am 26.10.2015 hatte der Sozial- und Gesundheitsausschuss zuletzt eine Aktualisierung der Förderrichtlinien vorgenommen (vgl. KT-Drucksache Nr. 140/2015).

Die Teilnahme am unentgeltlichen Fahrdienst ist u.a. vom Einsatz des Einkommens und Vermögens abhängig. Die **sozialhilferechtlichen Einkommensgrenzen** berechnen sich nach den § 85 i.V. mit § 86 SGB XII. Sie werden jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen und durch den Bundesrat beschlossen. Entsprechend passt die Verwaltung diese Einkommensgrenzen auch beim Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen im Landkreis Böblingen jährlich an. Für das Jahr 2018 beläuft sich diese Einkommensgrenze auf 1.248 €/Monat (2017 = 1.227 €/Monat) und der ggf. hinzuzurechnende Familienschlag für jede im Haushalt des Berechtigten lebende Person auf 292 €/Monat (2017 = 287 €/Monat).

Bezüglich des **Vermögensfreibetrages** wurde vom SGA beschlossen, diesen weiterhin außerhalb der sozialhilferechtlichen Regelungen und seit der Einrichtung des Behindertenfahrdienstes unverändert bei 25.565 € zu belassen.

Auch Eingliederungshilfe-Leistungsberechtigte mit dem Merkzeichen a.G im Schwerbehindertenausweis haben Anspruch auf den unentgeltlichen Fahrdienst. In der Eingliederungshilfe wurde zum 01.01.2017 der sozialhilferechtliche Vermögensfreibetrag im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) von 2.600 € um 25.000 € auf 27.600 € und ab 01.04.2017 auf 30.000 € erhöht. Ab 2020 sieht das BTHG eine Erhöhung auf rd. 50.000 € vor, und das Partnervermögen ist dann nicht mehr heranzuziehen. Zur Vermeidung unterschiedlich anzurechnender Vermögensfreibeträge für Geldvermögen bei den Anspruchsberechtigten schlägt die Verwaltung vor, rückwirkend ab 1.1.2018 den Vermögensfreibetrag für Geldvermögen bei den Anspruchsberechtigten für den o.g. Fahrdienst auf einheitlich 30.000 € anzupassen und auch diesen künftig an die sozialhilferechtlichen Regelungen zum Vermögensfreibetrag für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe anzupassen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Im Sozialbudget 2018 sind bei Produktgruppe S 318002 „Soziale Vergünstigungen und Sozialpässe“ insgesamt 130.000 € eingeplant. Die Erhöhung des Vermögensfreibetrags lässt innerhalb des Haushaltsansatzes allenfalls geringfügige Kostenerhöhung erwarten.



Roland Bernhard